

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: Prüfungsbericht der Bauausgaben 2019 bis 2023 durch die
Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg bei
der Universitätsstadt Tübingen

Bezug:

Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Die Verwaltung teilt mit:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg ist für die überörtliche Prüfung bei der Universitätsstadt Tübingen zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)) und hat den Prüfungsbericht der Bauausgaben 2019 bis 2023 vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2019 bis 2023, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung. Die Prüfung beschränkte sich, unter Berücksichtigung der Frage, ob und inwieweit im Prüfungszeitraum durch die örtliche Prüfung eine wirksame baufachrechtliche Prüfung erfolgt ist, auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i. V. m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO in einer Schlussbesprechung am 11. November 2024 mit der Verwaltung, unter Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde, erörtert worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen.

Die Gemeindeordnung (GemO) sieht im Weiteren folgenden Ablauf vor:

Über die wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichts der GPA ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs.5 GemO). Dieser Pflicht kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach. Die von der GPA festgestellten wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in der Anlage zitiert.

Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Gemeinderats Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO). Zu diesem Zweck liegt der Bericht beim Fachbereich Kommunales auf. Es empfiehlt sich eine telefonische Anmeldung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat (07071 204-2100).

Die Universitätsstadt Tübingen hat nach § 114 Abs. 5 GemO zu den Feststellungen des Prüfberichts gegenüber der GPA innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen, wobei mitzuteilen ist, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Die Verwaltung erarbeitet daher derzeit die Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen. Die Verwaltung wird den Gemeinderat über die Stellungnahme in einer Vorlage in einer Sitzung des Planungsausschusses informieren. In dieser Sitzung besteht die Möglichkeit für Nachfragen zu einzelnen Sachverhalten.

Nach Eingang der Stellungnahmen und ggf. ergänzenden Ausführungen informiert die GPA die Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen. Hat die Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Stadt den Abschluss der Prüfung. Hierüber wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit informiert.